

B e s c h l u ß

des

Kantonsrathes des eidgenössischen Standes Schwyz, betreffend Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von der zürcherischen Gränze auf der linken Seeseite bis an die schwyzerisch-glarnerische, beziehungsweise st. gallische Kantonsgränze, behufs Einmündung derselben in die Vereinigten Schweizerbahnen zwischen dem obern Zürich- und Wallenstättersee.

(Vom 20. Dezember 1861.)

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines vom 5. Dezember 1861 datirten, von den Herren A. Büeler, M. Stehlin, J. A. Steinegger, B. Düggelein, Dr. Pfister, Dr. Diethelm, M. Hegner, A. Diethelm, H. Mächler und Ingenieur Diethelm Namens des Bezirks March zu Handen einer zu gründenden Aktiengesellschaft gestellten Gesuches um Ertheilung einer Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der zürcherischen Gränze auf der linken Seeseite über das Gebiet des Kantons Schwyz bis an die schwyzerisch-glarnerische, beziehungsweise st. gallische Kantonsgränze,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Es wird den Eingang genannten Bewerbern Namens des Bezirks March eine Konzession für die bezeichnete Eisenbahn unter den in den nachfolgenden §§. enthaltenen Bedingungen ertheilt, wobei übrigens gemäß §. 2 des Bundesgesetzes über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Heumonath 1852 die Genehmigung der schweiz. Bundesversammlung vorbehalten bleibt, die bei deren nächstem Zusammentritt nachgesucht werden soll.

§. 2. Die Konzession wird für 99 auf einander folgende Jahre, welche von dem Tage an gerechnet werden, mit welchem die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung dem Verkehr übergeben wird, ertheilt.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll die Konzession nach einer dannzumal zu treffenden Uebereinkunft erneuert werden, wenn sie nicht in Folge mittlerweile eingetretenen Rückrufes erloschen ist.

§. 3. Der Kanton Schwyz verpflichtet sich, ohne Einwilligung der Gesellschaft während den nächstfolgenden dreißig Jahren in den Bezirken Höfe und March keine Konzession für eine andere Bahn zum Zweck unmittelbarer Einmündung in die Vereinigten Schweizerbahnen zu ertheilen.

Sollte unmittelbar von zürcherischem oder zugerischem Gebiet aus eine Bahn durch das Gebiet des Kantons Schwyz nach Einsiedeln verlangt werden, so ist sie durch obige Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 4. Die Gesellschaft nimmt ihr Domizil an einem ihr beliebigen Orte im Kanton. Sie wird den Regierungsrath über ihre daheringe Entscheidung in Kenntniß setzen. Mit Bewilligung des Regierungsrathes kann unter Umständen dieses Domizil abgeändert werden. Für abzuschließende Verträge und Geschäfte jeder Art bestellt sie hierorts jedenfalls und für alle Zeit einen Bevollmächtigten, der Namens der Gesellschaft zu handeln befugt ist.

§. 5. Die Mehrheit der Direktion und des Verwaltungsrathes soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Zur Besetzung einer Stelle im Verwaltungsrathe während des Baues und der zwei zunächst darauf folgenden Jahre steht dem Regierungsrathe ein zweifaches, für die Gesellschaft verbindliches Vorschlagsrecht zu.

§. 6. Die Statuten der zu gründenden Aktiengesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und können nach erfolgter Guttheißung nur mit Einwilligung dieser Behörde abgeändert werden.

§. 7. Auf die Erbauung, sowie die nachherige Instandhaltung der Bahn findet das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten keine Anwendung. Nicht expropriirt werden dürfen die dem Kanton zugehörigen Kiesgruben.

§. 8. Die zu gründende Aktiengesellschaft hat vor dem Beginne der Bauarbeiten einen Plan über die Eisenbahnbauten, und zwar insbesondere über die der Bahn zu gebende Richtung, die Anlegung der Bahnhöfe und Stationen, sowie die in Folge der Erstellung der Eisenbahn erforderlich werdenden Veränderungen an Straßen und Gewässern dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Sollte später von dem genehmigten Bauplane abgewichen werden wollen, so ist hiefür die Zustimmung des Regierungsrathes einzuholen.

§. 9. Die Gesellschaft ist, sobald die Fortsetzung der Bahn und die Verbindung derselben mit den Vereinigten Schweizerbahnen gesichert ist, verpflichtet:

- a. Eine Realkaution von Fr. 100,000 in Baar oder annehmbaren Werthpapiere zur Sicherstellung der von der Gesellschaft im Kanton übernommenen Verpflichtungen zur Ausführung der Bauunternehmung zu leisten;
- b. den Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen, und sich zugleich beim Regierungsrathe zur Befriedigung desselben über die gehörige Fortführung der Unternehmung auszuweisen.

Sollte die unter lit. a bezeichnete Verpflichtung nicht innerhalb einem Jahre und diejenige unter lit. b nicht innerhalb zwei Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte, oder überhaupt nicht innerhalb drei Jahren vom Tage der Genehmigung durch die Bundesversammlung an gerechnet, erfüllt werden, so würde die Konzession erlöschen, und es kann die Kaution vom Regierungsrath als erloschen erklärt werden.

Obige Kaution soll zurückgegeben werden, wenn der Betrieb der ganzen Bahn im Kanton eröffnet sein wird.

Sofern während dieser Zeit von drei Jahren ein anderer Bauunternehmer durch die Bezirke Gösse und March die gleiche Eisenbahnlinie bauen wollte und für sofortige Ausführung vollständig sichernde Garantie leisten würde, so wird dem oder den Inhabern gegenwärtiger Konzession eine Frist von sechs Monaten anberaunt, innert der sie die in diesem §. 9 lit. a und b bezeichneten Bedingungen zu erfüllen haben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann der Regierungsrath die gegenwärtige Konzession als erloschen erklären.

§. 10. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Kommunikation zu Land und zu Wasser, bestehende Wasserleitungen u. dgl. weder während des Baues der Bahn, noch später durch Arbeiten zu dem Zwecke der Unterhaltung derselben unterbrochen werden. Für unvermeidliche Unterbrechungen ist die Zustimmung der betreffenden Behörde erforderlich.

Gerüste, Brücken und andere ähnliche Vorrichtungen, welche behufs Erzielung einer solchen ungestörten Verbindung zu zeitweiligem Gebrauche errichtet werden, dürfen dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor die betreffende Behörde sich von ihrer Solidität überzeugt und in Folge dessen ihre Benützung gestattet hat. Die diesfällige Entscheidung hat jeweilen mit thunlichster Beförderung zu erfolgen. Dabei liegt jedoch immerhin, falls in Folge ungehöriger Ausführung solcher Bauten Schaden entstehen sollte, die Pflicht, denselben zu ersetzen, der Gesellschaft ob.

§. 11. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig zu erstellen. Sollte der Regierungsrath die Anbringung eines zweiten Geleises für nothwendig halten, die Gesellschaft aber dieselbe verweigern, so wäre ein daheriger Konflikt schiedsgerichtlich auszutragen.

§. 12. Die Bahn ist sammt dem Materiale und den Gebäulichkeiten, welche dazu gehören, auf das beste, namentlich aber auch in einer volle Sicherheit für ihre Benutzung gewährenden Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

§. 13. Die Bahn darf dem Verkehre nicht übergeben werden, bevor der Regierungsrath in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen die Bewilligung dazu ertheilt hat.

Auch nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, ist der Regierungsrath jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen. Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Sicherheit der Benutzung der Bahn gefährden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, die sofortige Beseitigung solcher Mängel von der Gesellschaft zu fordern, und, falls von der letztern nicht entsprochen werden wollte, selbst die geeigneten Anordnungen zur Abhilfe zu treffen, und zwar auf Kosten der Gesellschaft.

§. 14. Die Gesellschaft hat allen denjenigen Bestimmungen sich zu unterziehen, welche die Bundesbehörde erlassen hat, oder noch erlassen wird, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern.

§. 15. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt mit Vorbehalt der in dieser Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen im Uebrigen gleich jeder andern Privatunternehmung den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes.

§. 16. Die Eisenbahngesellschaft als solche ist sowohl für ihr Vermögen als für ihren Erwerb in Folge des Betriebes der Bahn von der Entrichtung aller Kantonal-, Bezirks- und Gemeindesteuern befreit.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Gebäulichkeiten und Liegenschaften, welche sich, ohne eine unmittelbare und nothwendige Beziehung zu der Eisenbahn zu haben, in dem Eigenthume der Gesellschaft befinden möchten, keine Anwendung. Die im Kanton Schwyz säßigsten Beamten und Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit, wie alle übrigen Einwohner des Kantons.

§. 17. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch dem Polizeidepartement, beziehungsweise dem Regierungsrathe, die mit der Ausübung ihres Oberaufsichtsrechtes verbundenen Befugnisse in vollem Umfange vorbehalten.

Die nähern Vorschriften, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei, werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegenden Reglemente aufgestellt.

§. 18. Die Beamteten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Ausübung der Bahnpolizei übertragen wird, müssen wenigstens zur Hälfte Schweizerbürger sein.

Sie sind von dem Polizeidepartement für getreue Pflichterfüllung ins Handgelübde zu nehmen. Während sie ihren Dienstverrichtungen obliegen, haben sie in die Augen fallende Abzeichen zu tragen.

Es steht ihnen die Befugniß zu, solche, welche den Bahnpolizeivorschriften zuwiderhandeln sollten, im Betretungsfalle sofort festzunehmen. Sie haben dieselben dann jedoch sofort an die betreffenden Vollziehungsbeamten, welche die weiter erforderlichen Maßregeln ergreifen werden, abzuliefern.

Wenn das Polizeidepartement die Entlassung eines Bahnpolizeiangestellten wegen Pflichtverletzung verlangt, so muß einem solchen Begehren, immerhin jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, entsprochen werden.

§. 19. Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Kantons-, Bezirks- oder Gemeindefwegen angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die daherige Inanspruchnahme ihres Eigenthums, so wie für die Vermehrung der Bahnwärter und Bahnwarthäuser, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürfte, keine Entschädigung zu fordern; dagegen fällt die Herstellung, so wie die Unterhaltung auch derjenigen Bauten, welche in Folge der Anlage solcher Straßen, Kanäle u. s. w. zu dem Zwecke der Erhaltung der Eisenbahn in ihrem unverkürzten Bestande erforderlich werden, ausschließlich dem Staate, beziehungsweise den betreffenden Bezirken oder Gemeinden zur Last.

§. 20. Die Beförderung der Personen auf der konzedirten Eisenbahnlinie soll täglich wenigstens dreimal stattfinden.

§. 21. Der Transport auf der Eisenbahn findet vermittelt Personenzüge und je nach Bedürfniß auch vermittelt Waarenzüge statt.

§. 22. Die Personenzüge sollen mit einer mittlern Geschwindigkeit von mindestens fünf Wegstunden in einer Zeitstunde transportirt werden.

§. 23. Waaren, welche mit den Waarenzügen transportirt werden sollen, sind spätestens innerhalb der nächsten zwei Tage nach ihrer Ablieferung auf die Bahnstation, den Ablieferungstag selbst nicht eingerechnet, zu spediren, es wäre denn, daß der Versender eine längere Frist gestatten würde.

Waaren, die mit den Personenzügen transportirt werden sollen, sind, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, mit dem nächsten Zuge dieser Art zu befördern. Zu diesem Ende hin müssen sie aber mindestens eine Stunde vor dem Abgange desselben auf die Bahnstation gebracht werden.

§. 24. Für die Beförderung der Personen vermittelt der Personenzüge werden mindestens drei Wagenklassen aufgestellt. Die Wagen sämtlicher Klassen müssen zum Sitzen eingerichtet und mit Fenstern versehen sein.

Es sollen auch mit den Waarenzügen Personen befördert werden können.

§. 25. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen mittelst der Personenzüge Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

In der 1. Wagenkl. bis auf Fr. 0,50 pr. Schw.-Stunde die Bahnlänge.

" " 2. " " " " 0,35 " " " "

" " 3. " " " " 0,25 " " " "

Kinder unter 10 Jahren zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte.

Für das Gepäck der Passagiere, worunter aber kleines Handgepäck, das kostenfrei befördert werden soll, nicht verstanden ist, darf eine Taxe von höchstens Fr. 0,12 per Zentner und Stunde bezogen werden.

Die Taxe für die mit Waarenzügen beförderten Personen soll niedriger sein, als die für die Reisenden mit den gewöhnlichen Personenzügen festgesetzte.

§. 26. Für den Transport von Vieh mit Waarenzügen dürfen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

Für Pferde, Maulthiere und Esel,

das Stück bis auf Fr. 0,80 pr. Stunde.

Für Stiere, Ochsen und Kühe,

das Stück bis auf Fr. 0,40 pr. Stunde.

Für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde,

das Stück bis auf Fr. 0,15 pr. Stunde.

Die Taxen sollen für den Transport von Heerden, welche mindestens einen Transportwagen füllen, angemessen ermäßigt werden.

§. 27. Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waare mittelst der gewöhnlichen Waarenzüge pr. Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05.

Für den Transport von barem Gelde soll die Taxe so berechnet werden, daß für Fr. 1000 pr. Stunde höchstens Fr. 0,05 zu bezahlen sind.

§. 28. Für Wagen setzt die Gesellschaft die Transporttaxe nach eigenem Ermessen fest.

§. 29. Wenn Vieh und Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Taxe für Vieh bis auf vierzig Prozent und diejenige der Waare bis auf hundert Prozent der gewöhnlichen Taxe erhöht werden.

Für Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche von den mit einem Personenzuge reisenden Trägern in demselben Zuge, wenn auch in einem andern Transportwagen, mitgenommen und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, ist jedoch nicht diese erhöhte, sondern nur die gewöhnliche Waarentaxe zu bezahlen.

Sendungen bis zu 50 \mathcal{R} sind stets als Gilgüter zu behandeln und mit den Personenzügen zu befördern.

§. 30. Bei der Berechnung der Taxen werden Bruchtheile einer halben Stunde für eine ganze halbe Stunde, Bruchtheile eines halben Zentners für einen ganzen halben Zentner, Bruchtheile von Fr. 500 bei Geldsendungen für volle Fr. 500 angeschlagen und überhaupt nie weniger als Franken 0,25 für eine zum Transporte aufzugebene Summe in Ansatz gebracht.

§. 31. Die in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Taxenbestimmungen beschlagen bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht aber denjenigen nach den Stationshäusern der Eisenbahn und von denselben hinweg.

§. 32. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im Kantonaldienste steht, sowie dazu gehörendes Kriegsmaterial, auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hilfe der niedrigsten bestehenden Taxe durch die ordentlichen Personenzüge zu befördern.

Jedoch haben die betreffenden Kantone die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsgewehr verursacht werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschuldung der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

§. 33. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Polizeistelle solche, welche auf Rechnung des Kantons Schwyz polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, sowie der für denselben zu entrichtenden Taxen bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten. Immerhin sollen die Taxen möglichst billig festgesetzt werden.

§. 34. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nach einander einen zehn Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist der Betrag der Transporttaxen, der laut den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde in dem von der Gesellschaft aufzustellenden Tarife nicht überschritten werden darf, gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Vereinbarung herabzusetzen. Kann eine solche Verständigung nicht erzielt werden, so tritt schiedsgerichtliche Entscheidung ein.

§. 35. Soweit der Bund nicht bereits von dem Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Schwyz berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des dreißigsten, fünfundsiebzehnten, sechsundzwanzigsten, fünfundsiebenzigsten, neunzigsten und neunundneunzigsten Jahres, vom Tag der Inbetriebsetzung an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft innerhalb vier Jahre und zehn Monate zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn bis zu ihrer Einmündung in die Vereinigten Schweizerbahnen der Gesellschaft abgenommen wird.

§. 36. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im dreißigsten, fünfundvierzigsten und sechszigsten Jahre ist der fünfundzwanzigfache Werth des durchschnittlichen Meinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Kanton Schwyz den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im fünfundsiebzigsten Jahre der zweiundzwanzigeinhalbfache, und im Falle des Rückkaufes im neunzigsten Jahre der zwanzigfache Werth dieses Meinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Meinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im neununddreißigsten Jahre ist die mathematische Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Kanton Schwyz abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung keine Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind schiedsgerichtlich auszutragen.

§. 37. Nach Vollendung der Bahn ist eine Rechnung über die gesammten Kosten sowohl der Anlage derselben als auch ihrer Einrichtung zum Betriebe theils dem Archive des Standes Schwyz, theils demjenigen der Gesellschaft einzuverleiben.

Wenn später entweder weitere Bauarbeiten, welche nicht bloß zur Unterhaltung der Bahn dienen, ausgeführt werden, oder das Betriebsmaterial vernechrt wird, so sind auch Rechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten in die beiden erwähnten Archive niederzulegen.

In diese den Archiven einzuverleibenden Rechnungen ist jeweilen die Anerkennung der Wichtigkeit derselben sowohl von Seite des Regierungsrathes als auch von Seite der Gesellschaft einzutragen.

§. 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich den Jahresbericht ihrer Direktion, eine Uebersicht der Jahresrechnung und einen Auszug aus dem Protokolle über die während des betreffenden Jahres von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen dem Regierungsrathe einzusenden.

§. 39. Nebst den in §§. 11, 34 und 36 vorhergesehenen Fällen sind im Weiteren alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsgerichtlich auszutragen.

§. 40. Für die Entscheidung der gemäß den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde auf schiedsgerichtlichem Wege auszutragenden Streitfälle wird das Schiedsgericht jeweilen so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der übrig Bleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

§. 41. Der Gesellschaft steht kein Recht zu, diesen Konzessionsakt früher oder später an eine andere Gesellschaft zu übertragen, ohne sie sei dazu von dem Kantonsrathe ermächtigt worden.

§. 42. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch Gründung eines Invalidenfonds für Unterstützung von Arbeitern oder deren Hinterlassenen, die durch nicht selbst verschuldete Unglücksfälle beim Bau oder Betrieb der Bahn unterstützungsbedürftig werden, zu sorgen.

§. 43. Der Regierungsrath ist mit den in Folge der Ertheilung dieser Konzession erforderlichen Vorkehrungen beauftragt.

Gegeben Schwyz, den 20. Dezember 1861.

Namens des Kantonsrathes,

Der Präsident:

K. Ausdermaur

Die Sekretäre, Mitglieder:

A. Gherle; P. Suter.

Beschluß des Kantonsrathes des eidgenössischen Standes Schwyz, betreffend Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von der zürcherischen Gränze auf der linken Seeseite bis an die schwyzerisch-glarnerische, beziehungsweise st. gallische Kantonsgr...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.05.1862
Date	
Data	
Seite	466-474
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 719

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.